

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (Dienstrechtlicher Teil des Familienlastenausgleichs)

A. Zielsetzung

Zu den Reformzielen der Vereinheitlichung des Familienlastenausgleichs gehört die Einbeziehung des öffentlichen Dienstes in das sozialrechtliche Kindergeldsystem. Der besoldungsrechtliche Kinderzuschlag soll entfallen. Da der wegfallende Kinderzuschlag zusammen mit den ebenfalls wegfallenden steuerrechtlichen Kinderfreibeträgen, insbesondere bei Familien mit einem Kind und zwei Kindern, nicht durch das neue Kindergeld ausgeglichen wird, entstehen für diese Angehörigen des öffentlichen Dienstes individuell unterschiedlich hohe Nachteile. Das Bundeskabinett hat daher am 28. Oktober 1971 und am 12. September 1973 beschlossen, daß diese Nachteile im System des Ortszuschlages ausgeglichen werden. Einen entsprechenden Beschluß hat der Innenausschuß des Deutschen Bundestages am 9. Mai 1974 gefaßt.

B. Lösung

Die Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes über den Kinderzuschlag werden gestrichen. Der Gesetzentwurf sieht zum Ausgleich der Nachteile eine Regelung im Ortszuschlag vor: Der Ausgleich ± 0 erfolgt bei dem Eckmann mit Monatsbezügen (einschließlich anteiliger Sonderzuwendung) von 2800 DM; der Ausgleichsbetrag wird nach dem geltenden Prinzip der Bewertung Kind gleich Kind im Ortszuschlag nach unten und oben weitergegeben. Bei Bezügeempfängern im unteren Bereich tre-

ten hierdurch leichte Vorteile ein, während bei Einkommen von mehr als 2800 DM Minderbeträge verbleiben. Dieses System (sogenannte Eckmann-Lösung) hat den Vorzug, daß die bisherige Gleichbewertung der Kinder im Ortszuschlag unabhängig vom Einkommen beibehalten wird.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die Streichung des Kinderzuschlags werden die Personalstellen der Haushalte der öffentlichen Hand entsprechend entlastet.

Die Kosten der Ausgleichsregelung des Gesetzentwurfs betragen für den Bereich des Bundes (einschließlich der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost), der Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger 268,1 Mio DM. Unter Berücksichtigung der unmittelbaren Folgewirkungen für den Tarifbereich betragen sie 524 Mio DM (= 393 Mio DM Netto-rechnung).

Um diesen Betrag vermindert sich die oben erwähnte Entlastung der Personalstellen in den Haushalten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) — 225 02 — Ste 4/74

Bonn, den 29. November 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (Dienstrechtlicher Teil des Familienlastenausgleichs) mit Begründung, einer Anlage und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat, dem die Vorlage am 12. November 1974 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden ist, hat in seiner 414. Sitzung am 29. November 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird unverzüglich nachgereicht.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (Dienstrechtlicher Teil des Familienlastenausgleichs)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Anderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1281), zuletzt geändert durch das vom (Bundesgesetzbl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden
 - 1.1. die Worte „12 bis 17“ ersetzt durch „12 bis 14“
 - 1.2. die Worte „3. Titel: Der Kinderzuschlag 18 bis 20“ gestrichen.
2. In § 2 Abs. 1 werden das Wort „Kinderzuschlag“ und das anschließende Komma gestrichen.
3. § 2 a erhält folgende Fassung:

„§ 2 a

Teilzeitbeschäftigte Beamte und Richter

Ein Beamter, dessen regelmäßige Arbeitszeit nach § 79 a Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes ermäßigt worden ist, erhält im gleichen Verhältnis verringerte Dienstbezüge. Dies gilt auch für einen Richter, dessen Dienst nach § 48 a Abs. 1 Nr. 1 des Deutschen Richtergesetzes ermäßigt worden ist.“

4. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Dienstlicher Wohnsitz

(1) Dienstlicher Wohnsitz des Beamten oder Richters ist der Ort, an dem die Behörde oder ständige Dienststelle ihren Sitz hat. Dienstlicher Wohnsitz des Soldaten ist sein Standort.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann als dienstlichen Wohnsitz anweisen:

1. den Ort, der Mittelpunkt der dienstlichen Tätigkeit des Beamten, Richters oder Soldaten ist,

2. den Ort, in dem der Beamte, Richter oder Soldat mit Zustimmung der vorgesetzten Dienststelle wohnt,
3. einen Ort im Inland, wenn der Beamte oder Soldat im Ausland an der deutschen Grenze beschäftigt ist.

Sie kann diese Befugnis auf nachgeordnete Stellen übertragen.“

5. An die Stelle von Kapitel I Abschnitt II 2. und 3. Titel treten die folgenden Vorschriften:

„2. Titel

Der Ortszuschlag

§ 12

Grundlage des Ortszuschlages

(1) Der Ortszuschlag wird nach der Anlage II gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Tarifklasse, der die Besoldungsgruppe des Beamten zugeteilt ist, und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Beamten entspricht.

(2) Ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen und denen der Ortszuschlag der Stufe 1 zustehen würde, erhalten in der Tarifklasse I c einen Ortszuschlag von zweihundertneunundneunzig Deutsche Mark und in der Tarifklasse II von zweihundertachtundsiebzig Deutsche Mark. Steht ihnen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zu oder würde es ihnen ohne Berücksichtigung der §§ 3, 6 oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen, so erhalten sie zusätzlich den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der Kinder entspricht.

§ 13

Stufen des Ortszuschlages

- (1) Zur Stufe 1 gehören die ledigen Beamten.
- (2) Zur Stufe 2 gehören
 1. verheiratete Beamte,
 2. verwitwete und geschiedene Beamte sowie Beamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist,
 3. ledige Beamte, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben,

4. andere ledige Beamte, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Als in die Wohnung aufgenommen gelten Kinder auch dann, wenn der Beamte sie auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll.

(3) Zur Stufe 3 und den folgenden Stufen gehören die Beamten der Stufe 2, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3, 6 oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder. Zu berücksichtigen sind auch Kinder, für die das Kindergeld weggefallen ist, weil sie Wehrdienst oder Zivildienst ableisten.

(4) Beamte der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3, 6 oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Ortszuschlag der Stufe 1 den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht.

§ 14

Änderung des Ortszuschlages

(1) Der Ortszuschlag einer anderen Tarifklasse wird von demselben Tage an gezahlt wie das Grundgehalt der neuen Besoldungsgruppe.

(2) Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Der Ortszuschlag einer niedrigeren Stufe wird vom Ersten des übernächsten Monats nach dem Monat gezahlt, in den das maßgebende Ereignis fällt."

6. In § 24 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.

7. In § 26 Abs. 1 wird der Klammerzusatz gestrichen.

8. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Kinderzuschlag

(1) Der Kinderzuschlag wird für Kinder gewährt, die nach den §§ 2 und 3 des Bundeskindergeldgesetzes bei dem Beamten zu berücksichtigen wären. Er beträgt zehn vom Hundert des Grundgehaltes und der Auslandszulage eines Beamten der Besoldungsgruppe A 10 in der zehnten Dienstaltersstufe. Steht einer Weise ein

Ausgleichsbetrag nach § 156 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes zu, so erhält der Anspruchsberechtigte den Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausgleichsbetrag und dem Kinderzuschlag nach Satz 2.

(2) Der Kinderzuschlag wird für Kinder, die sich nicht nur vorübergehend im Inland aufhalten, in Höhe der für das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz geltenden Sätze gewährt. Er beträgt einhundertachtzig Deutsche Mark, wenn infolge der Versetzung des Beamten in das Ausland im Inland kein Hausstand eines sorgeberechtigten Elternteils des Kindes besteht; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Zu dem Kinderzuschlag nach den Sätzen 1 und 2 wird ein Kaufkraftausgleich nicht vorgenommen.

(3) Der Kinderzuschlag wird vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; er wird bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen weggefallen; § 29 bleibt unberührt."

9. In § 28 Abs. 1 werden die Worte „der Ortsklasse S, ausschließlich Kinderzuschlag“ ersetzt durch die Worte „der Stufe 1 oder 2“.

10. Die §§ 35, 38 und 40 werden gestrichen.

11. In § 51 Abs. 1 werden das Wort „Kinderzuschlag“ und das anschließende Komma gestrichen.

12. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54

Für das Grundgehalt der Besoldungsordnungen A und B und für den Ortszuschlag gelten die §§ 4 a, 5 a bis 14, 42 entsprechend."

13. Die Anlage II erhält die Fassung der Anlage dieses Gesetzes.

Artikel II

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181), zuletzt geändert durch das vom (Bundesgesetzbl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. § 108 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Ortszuschlag (§ 156 Abs. 1 Satz 1) bis zur Stufe 2,“.

b) In Satz 2 wird hinter dem Wort „vollen“ das Wort „ruhegehaltfähigen“ eingefügt.

2. In § 111 Abs. 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „Rente“ die Worte „ohne Kinderzuschuß“ eingefügt.
3. In § 115 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Rentenversicherungen“ die Worte „ohne Kinderzuschuß“ eingefügt.
4. § 118 Abs. 1 Satz 4 erster Halbsatz erhält folgende Fassung: „Die Mindestversorgung erhöht sich um fünfunddreißig Deutsche Mark für den Ruhestandsbeamten und die Witwe;“.
5. In § 122 Abs. 1 Satz 3 werden hinter dem Wort „Unterhaltsbeitrag“ die Worte „zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1“ eingefügt.
6. § 128 Abs. 4 Satz 3 wird gestrichen.
7. § 156 erhält folgende Fassung:

„§ 156

(1) Auf den Ortszuschlag (§ 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) finden die für die Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Ortszuschlages wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Er wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen des Beamten oder Ruhestandsbeamten für die Stufen des Ortszuschlages in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwengeld gezahlt, soweit die Witwe Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 3, 6, 8 des Bundeskindergeldgesetzes haben würde; soweit hiernach ein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag nicht besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei den Stufen des Ortszuschlages zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Unterschiedsbetrag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt. § 13 Abs. 3 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Neben dem Waisengeld wird ein Ausgleichsbetrag gezahlt, der dem Betrag für das erste Kind nach § 10 des Bundeskindergeldgesetzes entspricht, wenn in der Person der Waise die Voraussetzungen des § 2 des Bundeskindergeldgesetzes erfüllt sind, Ausschlußgründe nach § 8 des Bundeskindergeldgesetzes nicht vorliegen und keine Person vorhanden ist, die nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes anspruchsberechtigt ist. Der Ausgleichsbetrag gilt für die Anwendung der §§ 158 und 160 nicht als Versorgungsbezug. Im Falle des § 160 wird er nur zu den neuen Versorgungsbezügen gezahlt.“

8. § 158 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte bis zum Ende des Monats, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollenden, die für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1,
2. für Ruhestandsbeamte vom Ersten des auf die Vollendung ihres fünfundsechzigsten Lebensjahres folgenden Monats an der Betrag nach Nummer 1, für Witwen der Betrag, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1 ergibt, für Waisen vierzig vom Hundert des Betrages, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1 ergibt, erhöht um sechzig vom Hundert des Betrages des Gesamteinkommens aus der Versorgung und der Verwendung im öffentlichen Dienst, der die jeweilige Höchstgrenze übersteigt.“

- b) Absatz 3 Satz 1 wird gestrichen.

- c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei der Berechnung der Höchstgrenze nach Absatz 2 Nr. 1 ist mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinviertelfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3 anzusetzen.“

9. § 160 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „daneben“ durch die Worte „neben den neuen Versorgungsbezügen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden jeweils am Ende der Nummern 1, 2 und 3 die Worte „zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1“ angefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 und 2 werden jeweils hinter dem Wort „Ruhegehalt“ die Worte „zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1“ eingefügt.

10. § 160 a wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Zu den Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen rechnet nicht der Kinderzuschuß.“
- b) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Kinderzuschlägen“ durch die Worte „des Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „ohne Kinderzuschläge“ durch die Worte „zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1“ und das Wort „Kinderzuschlag“ durch die Worte „des Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1, wenn dieser neben dem Waisengeld gezahlt wird,“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Worte „ohne Kinderzuschuß“ gestrichen.

11. § 160 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „ruhen seine deutschen Versorgungsbezüge“ durch die Worte „ruht sein deutsches Ruhegehalt“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„; der Unterschiedsbetrag nach § 156 Abs. 1 ruht in Höhe von 2,85 vom Hundert für jedes im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst vollendete Jahr.“
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „ruhen ihre deutschen Versorgungsbezüge“ durch die Worte „ruht ihr deutsches Witwengeld und Waisengeld“ ersetzt.
- c) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz und Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.“
- d) Absatz 5 wird gestrichen.
- e) Absatz 6 wird Absatz 5.

12. § 164 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Das Waisengeld wird nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres auf Antrag gewährt, solange die in § 2 Abs. 2 bis 4 des Bundeskindergeldgesetzes genannten Voraussetzungen gegeben sind. Im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Bundeskindergeldgesetzes wird ein eigenes Einkommen der Waise, soweit es das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes übersteigt, zur Hälfte auf das Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1 angerechnet.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz werden hinter dem Wort „Witwengeld“ die Worte „und den Unterschiedsbetrag nach § 156 Abs. 1“ eingefügt.

13. In § 166 Nr. 6 werden die Worte „§ 156 Abs. 2“ durch die Worte „§ 156 Abs. 1“ ersetzt.

14. In § 169 Satz 1 werden die Worte „einschließlich der Kinderzuschläge“ gestrichen.

15. § 180 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „108 Abs. 2, §§“ durch das Wort „108,“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 108 Abs. 2, §“ durch die Worte „§§ 108,“ ersetzt.

16. Dem § 182 wird folgender Satz angefügt:

„Zu den Renten aus der Rentenversicherung rechnet nicht der Kinderzuschuß.“

Artikel III

Versorgungsrechtliche Vorschriften für den Bereich der Länder

§ 1

(1) Unmittelbar für den Bereich der Länder gelten die Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes über

1. die Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge in § 108 Abs. 1,
2. den Ortszuschlag, den Unterschiedsbetrag und den Ausgleichsbetrag (§ 156),
3. die Weitergewährung des Waisengeldes (§ 164 Abs. 2);

soweit in den genannten Vorschriften auf nicht unmittelbar geltende Vorschriften verwiesen wird, tritt an deren Stelle das entsprechende Landesrecht.

(2) Dem § 128 Abs. 4 Satz 3, § 158 Abs. 3 Satz 1 und § 160 b Abs. 5 des Bundesbeamtengesetzes entsprechendes Landesrecht wird aufgehoben.

(3) Durch Landesgesetz kann das Landesrecht an die Änderungen der §§ 111, 115, 122, 160, 160 a, 160 b, § 164 Abs. 3, §§ 166, 169 und 180 des Bundesbeamtengesetzes durch Artikel II Nr. 2, 3, 5, 9, 10, 11 Buchstaben a bis c, 12 Buchstabe b, 13 bis 15 dieses Gesetzes angepaßt werden; bis zum Inkrafttreten von Anpassungsvorschriften gelten die genannten Änderungen des Bundesbeamtengesetzes mit unmittelbarer Wirkung für den Bereich der Länder entsprechend. Das gleiche gilt für die Neufassung des § 158 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes durch Artikel II Nr. 8 Buchstabe a dieses Gesetzes hinsichtlich der Berücksichtigung des Unterschiedsbetrages (§ 156 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes) bei der Berechnung der Höchstgrenzen.

§ 2

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundes-

gesetzbl. I S. 1025), zuletzt geändert durch das vom (Bundesgesetzbl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden bei Kapitel I, Abschnitt IV, 5. Titel, die Worte „a) Kinderzuschläge . . . 82“ gestrichen.
2. § 65 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden gestrichen.
3. Die Überschrift „a) Kinderzuschläge“ vor § 82 und § 82 werden gestrichen.
4. § 85 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „zuzüglich Kinderzuschlägen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „ohne Kinderzuschläge“ und „zuzüglich Kinderzuschlag“ gestrichen.
 - c) In Absatz 4 werden die Worte „ohne Kinderzuschuß“ gestrichen.
5. § 85 b Abs. 5 wird gestrichen.
6. § 88 Abs. 2 wird gestrichen.
7. In § 91 werden die Worte „einschließlich der Kinderzuschläge“ gestrichen.

§ 3

Ist in Gesetzen und Verordnungen auf nach §§ 1 oder 2 außer Kraft getretene oder gestrichene Vorschriften verwiesen, treten an deren Stelle die entsprechenden, in § 1 genannten Vorschriften.

Artikel IV

Anderung des Bundespolizeibeamtengesetzes

Das Bundespolizeibeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 165), zuletzt geändert durch das vom (Bundesgesetzbl. I S.); wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 5 letzter Satz werden die Worte „und in den Fällen des § 160 a Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes zuzüglich der Kinderzuschläge“ durch die Worte „, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. In § 27 a werden nach den Worten „Besoldungsgruppe A 1“ ein Komma und die Worte „zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1 BBG,“ eingefügt.

Artikel V

Anderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), zuletzt geändert durch das vom (Bundesgesetzbl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht, Zweiter Teil, Abschnitt IV, Nummer 3, werden die Worte „und Kinderzuschläge“ gestrichen.
2. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Übergangsgebühnisse werden gewährt nach einer Dienstzeit von

 1. vier und weniger als sechs Jahren für sechs Monate,
 2. sechs und weniger als acht Jahren für ein Jahr,
 3. acht und weniger als zwölf Jahren für ein Jahr und sechs Monate,
 4. zwölf und mehr Jahren für drei Jahre.

Die Übergangsgebühnisse betragen fünfundsiebzig vom Hundert der Dienstbezüge des letzten Monats. Bei der Berechnung ist der Ortszuschlag bis zur Stufe 2 zugrunde zu legen. Während des Bezugszeitraumes eintretende Änderungen des Familienstandes bleiben für den Ortszuschlag und den Unterschiedsbetrag nach § 47 Abs. 1 außer Betracht.“

3. In § 11 a Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „ohne Kinderzuschlag“ gestrichen.
4. § 17 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Ortszuschlag (§ 47 Abs. 1 Satz 1) bis zur Stufe 2,“.
5. In § 20 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Rente“ die Worte „ohne Kinderzuschuß“ eingefügt.
6. In § 22 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Rentenversicherungen“ die Worte „ohne Kinderzuschuß“ eingefügt.
7. § 26 Abs. 1 Satz 4 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Die Mindestversorgung erhöht sich um fünfunddreißig Deutsche Mark für den Soldaten im Ruhestand und die Witwe;“.
8. In § 30 wird Absatz 2 gestrichen; Absatz 3 wird Absatz 2.

9. In der Überschrift des Zweiten Teils, Abschnitt IV, Unterabschnitt 3, werden die Worte „und Kinderzuschläge“ gestrichen.
10. § 47 erhält folgende Fassung:
- „§ 47
- (1) Auf den Ortszuschlag (§ 17 Abs. 1 Nr. 2) finden die für Soldaten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Ortszuschlages wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Er wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen des Soldaten oder Soldaten im Ruhestand für die Stufen des Ortszuschlages in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwengeld gezahlt, soweit die Witwe Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 3, 6 und 8 des Bundeskindergeldgesetzes haben würde; soweit hiernach ein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag nicht besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei den Stufen des Ortszuschlages zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn der Soldat oder Soldat im Ruhestand noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Unterschiedsbetrag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt. § 13 Abs. 3 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.
- (2) Neben dem Waisengeld wird ein Ausgleichsbetrag gezahlt, der dem Betrag für das erste Kind nach § 10 des Bundeskindergeldgesetzes entspricht, wenn in der Person der Waise die Voraussetzungen des § 2 des Bundeskindergeldgesetzes erfüllt sind, Ausschließungsgründe nach § 8 des Bundeskindergeldgesetzes nicht vorliegen und keine Person vorhanden ist, die nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes anspruchsberechtigt ist. Der Ausgleichsbetrag gilt für die Anwendung der §§ 53 und 55 nicht als Versorgungsbezug. Im Falle des § 55 wird er nur zu den neuen Versorgungsbezügen gezahlt.“
11. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Als Höchstgrenze gelten
1. für Soldaten im Ruhestand bis zum Ende des Monats, in dem sie das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollenden, die für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der das Ruhegehalt berechnet ist, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1,
 2. für Soldaten im Ruhestand vom Ersten des auf die Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres folgenden Monats an der Betrag nach Nummer 1, für Witwen der Betrag, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1 ergibt, für Waisen vierzig vom Hundert des Betrages, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1 ergibt, erhöht um sechzig vom Hundert des Betrages des Gesamteinkommens aus der Versorgung und der Verwendung im öffentlichen Dienst, der die jeweilige Höchstgrenze übersteigt.“
- b) Absatz 3 Satz 1 wird gestrichen.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Bei der Berechnung der Höchstgrenze nach Absatz 2 Nr. 1 ist mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinviertelfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3 anzusetzen.“
- d) In Absatz 6 werden vor dem Punkt die Worte „zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1“ eingefügt.
12. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „daneben“ durch die Worte „neben den neuen Versorgungsbezügen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Nummern 1 und 2 werden jeweils die Worte „zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1,“ angefügt.
 - bb) In der Nummer 3 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1.“ angefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Ruhegehalt“ die Worte „zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1.“ angefügt.

13. § 55 a wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Zu den Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen rechnet nicht der Kinderzuschuß.“
- b) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Kinderzuschlägen“ durch die Worte „des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „ohne Kinderzuschläge“ durch die Worte „zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1“ und das Wort „Kinderzuschlag“ durch die Worte „des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1, wenn dieser neben dem Waisengeld gezahlt wird,“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Worte „ohne Kinderzuschuß“ gestrichen.
- e) In Absatz 6 wird das Wort „Kinderzuschläge“ durch die Worte „des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1“ ersetzt.

14. § 55 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „ruhen seine deutschen Versorgungsbezüge“ durch die Worte „ruht sein deutsches Ruhegehalt“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
“; der Unterschiedsbetrag nach § 47 Abs. 1 ruht in Höhe von 2,85 vom Hundert für jedes im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst vollendete Jahr.“
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „ruhen ihre deutschen Versorgungsbezüge“ durch die Worte „ruht ihr deutsches Witwengeld und Waisengeld“ ersetzt und nach den Worten „Absatzes 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
- c) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 finden entsprechende Anwendung.“
- d) Absatz 6 wird gestrichen.

15. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Das Waisengeld wird nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres auf Antrag gewährt, solange die in § 2 Abs. 2 bis 4 des Bundeskindergeldgesetzes genannten Voraussetzungen gegeben sind. Im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Bundeskindergeldgesetzes wird ein eigenes Einkommen der Waise, soweit es das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes übersteigt, zur Hälfte auf das Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1 angerechnet.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „Witwengeld“ die Worte „und den Unterschiedsbetrag nach § 47 Abs. 1“ eingefügt.

16. In § 61 Satz 1 werden die Worte „einschließlich der Kinderzuschläge“ gestrichen.

17. § 79 a Satz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 53 Abs. 6 ist bis zum 31. Dezember 1975 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der in § 53 Abs. 4 bezeichneten Höchstgrenze das Zweifache der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1 tritt.“

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel VI

Änderung des G 131 und der Zweiten und Dritten Durchführungsverordnung zum G 131

§ 1

Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1685), zuletzt geändert durch das vom (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. § 43 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.
2. Dem § 52 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Zu den Renten rechnen nicht Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.“
3. In § 52 a Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „§ 156 Abs. 2“ durch die Worte „§ 156 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
4. In § 64 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 108 Abs. 2, §§“ durch die Worte „§§ 108,“ ersetzt.
5. In § 72 a Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten „der zuletzt gezahlten Rente“ und „errechneten Rente“ jeweils die Worte „ohne Kinderzuschuß“ eingefügt.
6. In § 77 a Satz 2 werden nach den Worten „Dies gilt auch für Renten“ die Worte „(ohne Kinderzuschuß)“ eingefügt.

§ 2

§ 3 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Umrechnung der Bezüge von Vertriebenen) in der Fassung vom 4. Juni 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 400) wird gestrichen.

§ 3

§ 1 Nr. 2 Abs. 2 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Angestellte und Arbeiter) in der Fassung vom 4. Juni 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 401) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(einschließlich Ortszuschlag im Sinne des § 156 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes)“.

2. Satz 4 erhält folgende Fassung:

§§ 109 und 156 Abs. 1 Satz 2 bis 5 des Bundesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung.“

Artikel VII

Änderung anderer Gesetze

§ 1

Änderung des Sonderzuwendungsgesetzes

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 15. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 609), zuletzt geändert durch das vom (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird der Klammerzusatz „(§ 4 Abs. 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 4 Abs. 2 zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechender Vorschriften)“ ersetzt.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„Neben dem Grundbetrag wird dem Berechtigten für jedes Kind, für das im Monat Dezember Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, eine der in § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes genannten Leistungen oder ein Ausgleichsbetrag nach § 156 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechender Vorschriften zusteht, ein Sonderbetrag von 50 Deutsche Mark gewährt.“

§ 2

Änderung des Bundesumzugskostengesetzes

Das Bundesumzugskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1628), geändert durch das Gesetz zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1273), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. a und c werden die Worte „kinderzuschlagsberechtigten Kinder“ durch die Worte „Kinder, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine der in § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes genannten Leistungen zusteht“ ersetzt; in § 2 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. c ist nach dem Wort „zusteht“ ein Komma zu setzen.
2. In § 2 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. b werden die Worte „kinderzuschlagsberechtigtes Kind“ durch die Worte „Kind, für das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine der in § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes genannten Leistungen zusteht“ ersetzt; nach dem Wort „zusteht“ ist ein Komma zu setzen.

§ 3

Änderung des Bundesministertengesetzes

In § 11 Abs. 1 und § 14 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1166), zuletzt geändert durch das vom (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird jeweils Satz 2 gestrichen.

§ 4

Änderung des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts

In § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 133), zuletzt geändert durch das vom (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird der letzte Satz gestrichen.

§ 5

Änderung des Bundesbankgesetzes

In § 41 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 745), zuletzt geändert durch das vom (Bundesgesetzbl. I S. . . .), werden die Worte „§ 108 Abs. 2, §§“ ersetzt durch die Worte „§§ 108,“.

§ 6

Änderung der Bundesdisziplinarordnung

§ 77 der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (Bundes-

gesetzbl. I S. 750, 984), zuletzt geändert durch vom (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „ohne Kinderzuschuß“ eingefügt.

§ 7

Anderung der Wehrdisziplinarordnung

(1) § 105 Abs. 1 Satz 5 der Wehrdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1665) wird gestrichen.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel VIII

Wahrung des Besitzstandes

Bleiben die Versorgungsbezüge der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Hinterbliebenen in Anwendung des § 108 Abs. 1 Satz 1

Nr. 2, des § 118 Abs. 1 Satz 4, des § 156 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechender Vorschriften hinter den Versorgungsbezügen ohne Kinderzuschlag zurück, die nach bisherigen Vorschriften zustehen würden, wird ein Ausgleichsbetrag in Höhe dieses Unterschieds gewährt. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn sich die Versorgungsbezüge aller zu einer häuslichen Gemeinschaft gehörenden Hinterbliebenen insgesamt nicht verringert haben.

Artikel IX

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel X

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Anlage II

Ortszuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungs- gruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I a	B 3 bis B 11	532,25	632,70	706,57	776,50	806,97	868,02	929,07	1005,11
I b	B 1 und B 2, A 13 bis A 16	449,00	548,34	622,21	692,14	722,61	783,66	844,71	920,75
I c	A 9 bis A 12	399,05	484,52	558,39	628,32	658,79	719,84	780,89	856,93
II	A 1 bis A 8	371,85	458,99	532,86	602,79	633,26	694,31	755,36	831,40

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 76,04 DM.

Begründung**I. Allgemeines**

1. Der vorliegende Gesetzentwurf zieht besoldungs- und versorgungsrechtliche Konsequenzen aus dem Fortfall der steuerrechtlichen Kinderfreibeträge und der Einbeziehung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes in die Regelungen des Bundeskindergeldgesetzes ab 1. Januar 1975. Schwerpunkt ist der Fortfall des Kinderzuschlages nach dem Bundesbesoldungsgesetz.

2. Die Bundesregierung hat bei der Beschlußfassung über das Gesamtkonzept festgelegt, daß für den öffentlichen Dienst ein Ausgleich für eintretende Verminderungen durch Ausgleichsbeträge im Ortszuschlag (kinderbezogener Anteil) geschaffen werden soll. Verminderungen treten dann ein, wenn das neue einheitliche Kindergeld den Wegfall der Kinderentlastung in Form des steuerpflichtigen Kinderzuschlages und der Steuerersparnis durch die Kinderfreibeträge nicht ausgleicht.

Die vorgeschlagene Regelung geht davon aus, daß die durch die Neuregelung eintretenden Verminderungen bei einem Eckmann mit einem monatlichen Bruttodurchschnittsgehalt (einschließlich anteiliger Sonderzuwendung) von 2800 DM im Jahre 1975 netto ausgeglichen werden. Die Beträge des Ortszuschlages in der Fassung des Dritten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes vom 26. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1557) wurden demnach in Stufe 3 (1 Kind) in allen Tarifklassen einheitlich um 21,70 DM und in Stufe 4 (2 Kinder) einheitlich um 30,58 DM erhöht.

Die Eckmannregelung im Rahmen des Ortszuschlages führt zu einer ausgewogenen, soziale Aspekte mitberücksichtigenden Lösung. Hierbei treten bei Bezügeempfängern mit einem Monatseinkommen von weniger als 2800 DM durch den Ausgleichsbetrag nach Abzug der Steuer leichte Vorteile ein, während bei Familien mit einem Kind und zwei Kindern bei Monatseinkommen von mehr als 2800 DM weitere Minderungen bestehen bleiben; bei Bezügeempfängern mit drei Kindern treten durch die Neuregelung noch Nachteile ein, wenn das Monatseinkommen mehr als 4300 DM beträgt.

Der hiermit vorgeschlagenen Lösung hat die Bundesregierung den Vorzug vor einem genaueren Ausgleich durch Staffelung nach der jeweiligen Einkommenshöhe, etwa nach den Tarifklassen des Ortszuschlages, gegeben. Letztere Regelung würde zu einer dem Besoldungsrecht immer schon fremden unterschiedlichen Bewertung der Kinder nach der Höhe des Einkommens führen.

3. Weiterhin übernimmt der Entwurf für die bestehende Regelung des kinderbezogenen Anteils im Ortszuschlag den Kinderbegriff des Bundeskinder-

geldgesetzes. Hierdurch soll gewährleistet werden, daß die kinderbezogenen Leistungen des öffentlichen Dienstes grundsätzlich den Voraussetzungen, die für die Gewährung des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz maßgebend sind, folgen.

4. Auf dem Gebiet des Versorgungsrechts soll der kinderbezogene Anteil im Ortszuschlag ungekürzt an Versorgungsempfänger weitergegeben werden, um die eingangs dargestellten Minderungen in gleicher Weise wie bei aktiven Beamten auszugleichen. Im übrigen wird auf die Begründung zu den Einzelvorschriften verwiesen.

II. Zu den Einzelvorschriften**Zu Artikel I***Nummern 1 bis 2*

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Nummer 3

Die Neufassung des § 2 a berücksichtigt das Gesetz zur Änderung beamten- und richterrechtlicher Vorschriften vom 31. Januar 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 131), wodurch die Vorschriften über Teilzeitbeschäftigung u. a. auch auf Beamte und Richter ausgedehnt werden. Die bisherige Vorschrift über den Kinderzuschlag entfällt.

Nummer 4

§ 4 a entspricht § 14 Abs. 1 und 2 BBesG, § 14 Abs. 3 und die Hinweise in § 14 Abs. 2 auf die höhere Ortsklasse entfallen, da ab 1. Januar 1973 die Sätze der Ortsklasse vereinheitlicht worden sind. Die Vorschrift über den dienstlichen Wohnsitz ist aus Kapitel I Abschnitt II 2. Titel des Bundesbesoldungsgesetzes herausgenommen worden, da sie für den Ortszuschlag keine Bedeutung mehr hat. Bedeutung hat sie jedoch wie bisher für den Kaufkraftausgleich (§ 2 Abs. 2 BBesG), die Auslandsdienstbezüge (§ 24 BBesG) und den örtlichen Sonderzuschlag (§ 41 BBesG); dementsprechend ist sie als § 4 a in Kapitel I, Abschnitt I Allgemeine Vorschriften eingefügt und unmittelbar auf Richter und Soldaten ausgedehnt worden.

Nummer 5

Die Vorschriften über den Kinderzuschlag werden durch die Einbeziehung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes in die Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes gegenstandslos.

Die Bestimmungen über den Ortszuschlag sind insoweit geändert, als dies im Hinblick auf die sachliche Verknüpfung mit dem Bundeskindergeldgesetz nötig ist.

§ 12 entspricht dem § 12 BBesG.

§ 13 entspricht im wesentlichen dem § 15 BBesG.

Absatz 2 Nr. 4 enthält eine dem § 18 Abs. 1 Satz 2 entsprechende Regelung, so daß der Ortszuschlag nach der Stufe 2 auch dann gewährt wird, wenn das Kind anderweitig untergebracht ist. Dies trägt der Tatsache Rechnung, daß durch die anderweitige Unterbringung des Kindes oft noch größere finanzielle Belastungen eintreten als bei einer Unterbringung in der eigenen Wohnung.

Aus systematischen Gründen ist die bisherige Regelung des § 17 Abs. 3 letzter Satz in Absatz 3 letzter Satz aufgenommen worden; dabei wird klargestellt, daß auch die dem Wehrdienst gleichgestellte Ableistung des Zivildienstes den Ortszuschlag nicht berührt.

§ 14 entspricht dem § 17 BBesG.

Nummern 6 und 7

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Nummer 8

Beamte mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland erhalten keinen Ortszuschlag (§ 24 Abs. 1 BBesG) und auch kein Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz; sie erhalten dafür einen den Besonderheiten im Ausland entsprechenden Kinderzuschlag. Die bisherigen Beträge mußten unter Berücksichtigung der nur für Inlandsbeamte vorgesehenen Ausgleichsbeträge im Ortszuschlag neu berechnet werden.

Steigerungsbeträge für das 2., 3. und weitere Kind sind, wie bisher, nicht vorgesehen; für jedes Kind wird der gleiche Betrag gewährt.

Nummer 9

Der nach § 24 Abs. 1 nicht zu den Auslandsdienstbezügen zählende Ortszuschlag wird, wie bisher, bei der Berechnung des zumutbaren Eigenanteils an den Mietkosten berücksichtigt. Die für Kinder der Inlandsbeamten im Ortszuschlag vorgesehenen Ausgleichsbeträge müssen dabei entfallen, weil § 27 eine Vollregelung trifft.

Nummer 10

Es handelt sich um Folgeänderung aus der im Entwurf vorgesehenen Regelung des § 4 a sowie um Streichungen gegenstandslos gewordener Vorschriften.

Nummern 11 und 12

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Nummer 13

verweist auf die Neufassung der Ortszuschlagstabelle in der Anlage des Gesetzes.

Zu Artikel II

Nummer 1

Die durch die Änderung des § 108 Abs. 1 bewirkte Beschränkung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge auf die Stufe 2 des Ortszuschlages ist wegen der Änderung des § 156 Abs. 1 erforderlich. Da nach dieser Vorschrift die Versorgungsempfänger die kinderbezogenen Anteile des Ortszuschlages in voller Höhe neben dem Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld oder dem Unterhaltsbeitrag erhalten, können diese Beträge nicht auch noch für die Bemessung des Ruhegehalts usw. als ruhegehaltfähige Dienstbezüge berücksichtigt werden.

Nummern 2 und 3

Die Änderungen des § 111 Abs. 3 Satz 1 und des § 115 Abs. 2 sind Folgen des Wegfalls des Kinderzuschlages.

Nummer 4

Die Änderung des § 118 Abs. 1 Satz 4 erster Halbsatz beruht auf der Änderung des § 156 Abs. 1. Die Erhöhung der Mindestversorgungsbezüge um 35 DM bzw. 7 DM oder 12 DM mußte im Zusammenhang mit der allgemeinen Zielvorstellung zur Besoldungsneuregelung gesehen werden, künftig den Sockelbetrag des Ortszuschlages in das Grundgehalt einzubauen und einen neuen, sich nach dem jeweiligen Familienstand ergebenden und in allen Besoldungsgruppen einheitlich zu gewährenden Hausstandszuschlag zu gewähren. Da die Versorgungsempfänger aufgrund der Änderung des § 156 Abs. 1 die kinderbezogenen Anteile des Ortszuschlages in voller Höhe neben den Versorgungsbezügen erhalten, entfällt schon jetzt der Grund für die zusätzliche Gewährung der Erhöhungsbeträge von 7 DM bzw. 12 DM nach § 118 Abs. 1 Satz 4.

Nummer 5

Da der Unterschiedsbetrag nicht im Ruhegehalt und Unterhaltsbeitrag enthalten ist, sondern daneben gezahlt wird (Änderung des § 156 Abs. 1), muß er in § 122 Abs. 1 Satz 3 zur Vermeidung einer Rechtsverschlechterung ausdrücklich einbezogen werden.

Nummer 6

Die Streichung des § 128 Abs. 4 Satz 3 ist eine Folge des Wegfalls des Kinderzuschlages.

Nummer 7

Zu § 156 Abs. 1

Die durch den Wegfall der Kinderfreibeträge im Steuerrecht entstehenden Einkommensverluste werden für aktive Beamte durch Erhöhung der Ortszuschläge in den Stufen 3 und 4 ausgeglichen. Ein Ausgleich ist auch für Versorgungsempfänger notwendig, würde aber bei Beibehaltung der bisherigen Rechtslage nicht erreicht, weil die Erhöhung den Ruhestandsbeamten nur in Höhe ihres Vomhundertsatzes und den Witwen nur in Höhe von 60 % hiervon zugute käme. Eine Witwe würde danach im Extremfall bei nicht wesentlich geringerem Einkommensverlust durch den Wegfall der Kinderfreibeträge nur 21 % des Ausgleichs der aktiven Beamten erhalten. Ein solches Ergebnis ist nicht tragbar. Auch der Weg, den Ausgleich durch feste Ergänzungsbeträge zu den Versorgungsbezügen herbeizuführen, ist nicht gangbar. Denn einerseits müßte dieser Betrag um so höher sein, je geringer der erdiente Vomhundertsatz ist, andererseits müßte berücksichtigt werden, daß bei niedrigeren Bezügen die Einkommensverluste durch die Steueränderung geringer sind. Es wäre daher eine sehr differenzierte Staffelung der Ergänzungsbeträge erforderlich, und zwar für Ruhestandsbeamte und Witwen je gesondert. Eine solche Regelung ist praktisch undurchführbar.

Daher wurde die systemgerechtere Lösung gewählt, die kinderbezogenen Anteile im Ortszuschlag voll an die Versorgungsempfänger weiterzugeben. Diese volle Weitergabe erfaßt allerdings nicht nur die im Ortszuschlag enthaltenen Ausgleichsbeträge für die durch den Wegfall der Kinderfreibeträge im Steuerrecht entstehenden Einkommensverluste, sondern alle kinderbezogenen Bestandteile des Ortszuschlages. Eine Trennung wäre, insbesondere auch bei den Ruhens- und Anrechnungsvorschriften, kaum darstellbar und würde vor allem in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Berechnung der Versorgung führen. Die volle Weitergabe aller kinderbezogenen Bestandteile des Ortszuschlages an die Versorgungsempfänger ist aber auch sachlich gerechtfertigt, und zwar unter folgendem Gesichtspunkt. Die Versorgungsempfänger haben Anspruch auf den vollen Kinderzuschlag. Dieser beträgt seit dem 1. Oktober 1964 unverändert 50 DM. Die bereits in der Vergangenheit notwendigen Anhebungen wurden aber nicht beim Kinderzuschlag selbst vorgenommen, sondern bei den kinderbezogenen Bestandteilen des Ortszuschlages. Das hatte zur Folge, daß die Versorgungsempfänger nicht den vollen Erhöhungsbetrag erhielten, wie es geschehen wäre, wenn der Kinderzuschlag selbst erhöht worden wäre, sondern nur einen dem Ruhegehaltssatz entsprechenden Teil, Witwen und Waisen davon wieder nur ihren Anteilssatz. Die jetzige Reform des Familienlastenausgleichs erscheint als geeigneter Anlaß, die bisherige Benachteiligung der Versorgungsempfänger zu beseitigen, zumal der Kinderzuschuß in der gesetzlichen Rentenversicherung den Betrag von 124 DM erreicht hat.

Da der volle kinderbezogene Anteil des Ortszuschlages insgesamt nur einmal an die Hinterbliebenen

eines Beamten oder Ruhestandsbeamten weitergegeben werden kann, ist eine Regelung über die Aufteilung bei mehreren Hinterbliebenen erforderlich. Da der Einkommensverlust durch den Wegfall der Kinderfreibeträge im Steuerrecht die Witwe und nicht ihre Kinder trifft, wird der Unterschiedsbetrag in erster Linie neben dem Witwengeld gezahlt.

Zu § 156 Abs. 2

Waisen haben einen selbständigen Alimentationsanspruch, der sich nach bisherigem Recht auch auf den Kinderzuschlag erstreckte, wenn kein sonstiger Berechtigter für diesen Kinderzuschlag vorhanden war, insbesondere also bei Vollwaisen. Da das Bundeskindergeldgesetz die Zahlung eines Kindergeldes an das Kind selbst nicht vorsieht, mußte zur Vermeidung einer Unteralimentierung ein Ausgleich für die Fälle geschaffen werden, in denen ein an sich zum Bezug von Kindergeld Berechtigter nicht mehr lebt. Diesem Zweck dient der Ausgleichsbetrag. Da ein Anspruch auf einen Ausgleichsbetrag nur neben einem Waisengeld, nicht aber neben einem Verwendungsinkommen entstehen kann, ist es zweckmäßig, den Ausgleichsbetrag nicht in die Ruhensregelung nach § 158 einzubeziehen. Da ferner die Höhe des Ausgleichsbetrags unabhängig von der Höhe des Waisengeldes ist, braucht er auch nicht in die Ruhensregelung nach § 160 einbezogen zu werden; es genügt die Vorschrift, daß er nur zu den neuen Versorgungsbezügen gezahlt wird.

Nummer 8

Zu a) und c)

Die Neufassungen des § 158 Abs. 2 und 4 Satz 1 sind erforderlich, weil in den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der Ortszuschlag nur noch bis Stufe 2 enthalten ist.

Zu b)

Die Streichung des § 158 Abs. 3 Satz 1 ist eine Folge des Wegfalls des Kinderzuschlages.

Zu c)

Zu der Mindestkürzungsgrenze nach § 158 Abs. 4 Satz 1 tritt ein zustehender Unterschiedsbetrag nach § 156 Abs. 1. Dies ergibt sich aus dem Zitat des Absatzes 2 Nr. 1 in § 158 Abs. 4 Satz 1.

Nummer 9

Die Änderungen des § 160 sind erforderlich, weil die Begriffe „Ruhegehalt“, „Witwengeld“, „Waisengeld“ nach der Änderung des § 156 Abs. 1 nicht mehr den gesamten Versorgungsbezug umfassen, sondern der Unterschiedsbetrag hinzutritt.

Nummern 10 und 11

Bei den Änderungen der §§ 160 a und 160 b handelt es sich ebenfalls um Folgen des Wegfalls des Kinderzuschlages und der Änderung des § 156 Abs. 1.

Der Satz von 2,85 v. H. vom Unterschiedsbetrag nach § 156 Abs. 1 entspricht rechnerisch dem Satz von 2,14 v. H. vom Höchstruhegehaltssatz.

Nummer 12

Zu a)

Die bisherige Bezugnahme in § 164 Abs. 2 Satz 2 auf § 18 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes muß nach Wegfall der letztgenannten Vorschrift durch eine Verweisung auf die entsprechende Regelung des Bundeskindergeldgesetzes ersetzt werden. Bei der Gewährung von Waisengeld für behinderte Waisen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erschien es nicht gerechtfertigt, eigenes Einkommen völlig unberücksichtigt zu lassen. Der Freibetrag ist jedoch gegenüber dem bisherigen Recht erheblich erhöht worden.

Zu b)

Wegen der Änderung des § 164 Abs. 3 Satz 1 wird auf das zu Nr. 9 für das Witwengeld Ausgeführte Bezug genommen.

Nummer 13

Da die Abfindungsrente verrentetes Kapital ist, werden schon nach bisherigem Recht bei Zahlung der Rente vorhandene Kinder nicht berücksichtigt. Das muß auch für § 166 Nr. 6 hinsichtlich des Unterschiedsbetrags nach § 156 Abs. 1 gelten.

Nummer 14

Die Änderung des § 169 Satz 1 ist eine Folge des Wegfalls des Kinderzuschlages.

Nummer 15

Da die neue Regelung des § 156 Abs. 1 auch für die hier (§ 180 Abs. 1, 2) angesprochenen Personengruppen gilt, muß auch die damit zusammenhängende neue Fassung des § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 auf sie angewendet werden.

Nummer 16

Die Änderung des § 182 ist eine Folge des Wegfalls des Kinderzuschlages.

Zu Artikel III

Der auf Artikel 74 a GG gestützte Artikel III enthält die bis zum Inkrafttreten des für Bund und Länder einheitlichen Beamtenversorgungsgesetzes (Bundestags-Drucksache 7/2505) noch erforderlichen besonderen Vorschriften für den Bereich der Länder.

Zu § 1

Nach Absatz 1 werden im Interesse der weiteren Vereinheitlichung des Versorgungsrechts in Bund

und Ländern die zusammenhängenden Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes über die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge in § 108 Abs. 1 und über den Ortszuschlag, die volle Zahlung des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 2 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Ortszuschlages an Versorgungsempfänger (§ 156 Abs. 1) sowie die Vorschriften des § 156 Abs. 2 über einen Ausgleichsbetrag unmittelbar für den Bereich der Länder eingeführt; bei der Änderung des § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes und der Neufassung des § 156, die in Absatz 2 den Wegfall des bisherigen Kinderzuschlages einschließt, handelt es sich um die grundlegenden versorgungsrechtlichen Vorschriften des Gesetzentwurfs.

Auch die in sich geschlossene Vorschrift des § 164 Abs. 2 BBG in der Neufassung soll unmittelbar für den Bereich der Länder gelten.

Soweit Änderungen der Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes über die Mindestversorgung und die Mindestkürzungsgrenze in § 118 Abs. 1 Satz 4 bzw. § 158 Abs. 4 Satz 1 vorgesehen sind, werden diese Änderungen bereits aufgrund des Art. V § 6 Nr. 1 des 1. BesVNG unmittelbar für den Bereich der Länder gelten.

Die übrigen Änderungen des Bundesbeamtengesetzes sind Folgeänderungen, die hinsichtlich der Streichungen zusammenhängend lesbarer Vorschriften unmittelbar durch Streichung des entsprechenden Landesrechts auf den Bereich der Länder übertragen werden sollen (Absatz 2). Weitere Folgeänderungen sind sog. „Splitteränderungen“ in Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes (Streichungen bzw. Einfügungen oder Änderungen einzelner Worte oder Satzteile), die vor Inkrafttreten des Beamtenversorgungsgesetzes für Bund und Länder nur unter Überwindung großer Schwierigkeiten sofort in noch nicht gemäß Artikel 74 a GG vereinheitlichten Vorschriften der Landesbeamtengesetze verwirklicht werden können. Absatz 3 sieht insoweit für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des Beamtenversorgungsgesetzes eine angemessene Lösung vor. Danach kann der Landesgesetzgeber das Landesrecht an diese Änderungen des Bundesbeamtengesetzes anpassen. Bis zum Inkrafttreten etwaiger Anpassungsvorschriften gelten die genannten Änderungen des Bundesbeamtengesetzes mit unmittelbarer Wirkung für den Bereich der Länder entsprechend.

Zu § 2

Die Vorschrift enthält formelle Streichungen im Beamtenrechtsrahmengesetz, die sich aus der unmittelbaren Einführung von Vorschriften und Änderungen des Bundesbeamtengesetzes im Bereich der Länder (§ 1) ergeben. Materiell wirksame Änderungen versorgungsrechtlicher Vorschriften in Kapitel I des Beamtenrechtsrahmengesetzes werden dagegen nicht mehr vorgenommen.

Zu § 3

Wird in Gesetzen und Verordnungen auf Vorschriften verwiesen, die nach §§ 1 oder 2 außer Kraft

treten oder gestrichen werden, so treten gemäß § 3 an deren Stelle die im § 1 genannten entsprechenden, unmittelbar für den Bereich der Länder geltenden Vorschriften.

Zu Artikel IV

Nummer 1

Die Änderung berücksichtigt den Wegfall des Kinderzuschlages und trägt dem Rechnung, daß in den für die Berechnung der Übergangsgebührrnisse nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes (Artikel V Abs. 1 Nr. 2) maßgebenden Dienstbezügen der Ortszuschlag ebenfalls nur noch bis Stufe 2 enthalten ist.

Nummer 2

Die Ergänzung stellt klar, daß auch bei der Mindestkürzungsgrenze des § 27 a der Unterschiedsbetrag nach § 156 Abs. 1 BBG zu berücksichtigen ist.

Zu Artikel V

Zu Absatz 1

Nummer 1

Die Änderungen ergeben sich aus dem Wegfall des Kinderzuschlages.

Nummer 2

Die Neufassung des § 11 Abs. 2 berücksichtigt den Wegfall des Kinderzuschlages und trägt dem Rechnung, daß auch die Empfänger von Übergangsgebührrnissen an der in § 47 Abs. 1 vorgesehenen vollen Weitergabe der kinderbezogenen Anteile des Ortszuschlages teilnehmen sollen. (vgl. auch Begründung zu den nachfolgenden Nummern 4 und 10). Da sich die Bemessung der Übergangsgebührrnisse nach den Dienstbezügen des letzten Monats richtet und nach geltendem Recht während der Bezugszeit der Übergangsgebührrnisse eintretende Änderungen des Familienstandes beim Ortszuschlag nicht berücksichtigt werden, sollen solche Änderungen auch weiterhin für den Ortszuschlag und den Unterschiedsbetrag unberücksichtigt bleiben.

Nummer 3

Die Änderung ergibt sich aus dem Wegfall des Kinderzuschlages.

Nummer 4

Die Änderung des § 17 Abs. 1 Nr. 2 folgt der Änderung des § 108 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes (Art. II Nr. 1). Sie steht im Zusammenhang

mit der Neufassung des § 47 Abs. 1 (vgl. Nr. 10), der ebenso wie § 156 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes eine volle Weitergabe der kinderbezogenen Anteile des Ortszuschlages neben dem Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld vorsieht. Diese Beträge können daher nicht auch noch für die Bemessung des Ruhegehalts und als ruhegehaltfähige Dienstbezüge berücksichtigt werden, so daß eine Beschränkung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge auf die Stufe 2 des Ortszuschlages in § 17 Abs. 1 Nr. 2 geboten ist.

Nummern 5 und 6

Die Änderungen des § 20 Abs. 3 Satz 1 und des § 22 Abs. 2 Satz 1 sind Folgen des Wegfalls des Kinderzuschlages.

Nummer 7

Die Änderung des § 26 Abs. 1 Satz 4 erster Halbsatz beruht auf der Änderung des § 47 Abs. 1. Sie folgt insoweit der Änderung des entsprechenden § 118 Abs. 1 Satz 4 erster Halbsatz des Bundesbeamtengesetzes (vgl. Art. II Nr. 4 und Begründung dazu).

Nummern 8 und 9

Die Änderungen ergeben sich aus dem Wegfall des Kinderzuschlages.

Nummer 10

Die Neufassung des § 47 folgt der Neufassung der entsprechenden Vorschrift des § 156 des Bundesbeamtengesetzes. Auf die Begründung zu Art. II Nr. 7 wird hingewiesen.

Nummer 11

Die Änderungen des § 53 folgen den Änderungen des § 158 BBG (vgl. Artikel II Nr. 8).

Zu a) und c)

Die Neufassung des § 53 Abs. 2 und 4 ist erforderlich, weil in den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der Ortszuschlag nur noch bis Stufe 2 enthalten ist.

Zu b)

Die Streichung des § 53 Abs. 3 Satz 1 ist eine Folge des Wegfalls des Kinderzuschlages.

Zu c)

Zu der Mindestkürzungsgrenze nach § 53 Abs. 4 tritt wie bei § 158 Abs. 4 Satz 1 BBG ein zustehender Unterschiedsbetrag (§ 47 Abs. 1).

Zu d)

Die Ergänzung des § 53 Abs. 6 berücksichtigt, daß in den für die Berechnung der Übergangsgebührrnisse nach § 11 Abs. 2 maßgebenden Dienstbezügen des letzten Monats der Ortszuschlag ebenfalls nur noch bis Stufe 2 enthalten ist.

Nummer 12

Die Änderungen des § 55 folgen den Änderungen des § 160 des Bundesbeamtengesetzes (Art. II Nr. 9) und sind deshalb erforderlich, weil zum „Ruhegehalt“, „Witwengeld“, „Waisengeld“ und den „Übergangsgebührrnissen“ der Unterschiedsbetrag nach § 47 Abs. 1 als Versorgungsbezug hinzutritt.

Nummern 13 und 14

Bei den Änderungen der §§ 55 a und 55 b handelt es sich ebenfalls um Folgen des Wegfalls des Kinderzuschlages und der Änderung des § 47 Abs. 1.

Sie entsprechen den Änderungen der §§ 160 a und 160 b des Bundesbeamtengesetzes (Art. II Nr. 10 und 11).

Nummer 15

Die Änderungen des § 59 entsprechen den Änderungen des § 164 des Bundesbeamtengesetzes (vgl. Art. II Nr. 12 und Begründung dazu).

Nummer 16

Die Änderung des § 61 Satz 1 ist eine Folge des Wegfalls des Kinderzuschlages.

Nummer 17

Die Neufassung des § 79 a Satz 1 stellt klar, daß auch hier der Unterschiedsbetrag nach § 47 Abs. 1 zu berücksichtigen ist.

Zu Absatz 2

Das Soldatenversorgungsgesetz gilt nicht im Land Berlin.

Zu Artikel VI

Die Änderungen des G 131 ergeben sich aus der Einbeziehung des öffentlichen Dienstes in die Kindergeldregelung und entsprechen im Grundsatz den Änderungen des BBG in Artikel II dieses Gesetzes.

Zu § 1**Nummer 1**

Die Streichung folgt dem Wegfall des Kindergeldzuschlages.

Nummer 2

Die Ergänzung des § 52 Abs. 4 G 131 trägt der Tatsache Rechnung, daß die Konkurrenz zwischen dem Kindergeld und dem Kinderzuschuß aus den gesetz-

lichen Rentenversicherungen oder der Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung bereits im Bundeskindergeldgesetz geregelt ist.

Nummer 3

Die Änderung steht mit der Änderung des § 156 BBG im Zusammenhang. Der Ortszuschlag gehört zwar nicht zur Bemessungsgrundlage der Übergangsbezüge, es erscheint jedoch erforderlich, auch für diesen Personenkreis einen Ausgleich zur Vermeidung von Einkommenseinbußen vorzunehmen.

Nummer 4

Die Änderung entspricht der Änderung des § 180 Abs. 2 BBG.

Nummern 5 und 6

Die Änderungen der §§ 72a und 77 a G 131 tragen den Konkurrenzregelungen im Bundeskindergeldgesetz Rechnung.

Zu § 2

Die Streichung ergibt sich aus dem Wegfall des Kinderzuschlages.

Zu § 3

Die Änderungen der 3. DVO G 131 stehen mit der Änderung des § 156 BBG im Zusammenhang. Durch die Änderung in Nummer 2 wird sichergestellt, daß auch die Versorgungsempfänger aus dem Kreis der früheren Arbeiter mit Ruhelohn einen Ausgleich zur Vermeidung von Einkommenseinbußen erhalten.

Zu Artikel VII**Zu § 1**

Für die Gewährung des Sonderbetrages nach § 8 ist künftig maßgebend, ob ein Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine der in § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes genannten Leistungen zusteht. Die Änderung enthält außerdem eine Anpassung an die Neufassung des § 156 BBG.

Zu § 2

Die Änderung ergibt sich aus dem Wegfall des Kinderzuschlages.

Zu § 3

Die Änderungen ergeben sich aus dem Wegfall des Kinderzuschlages.

Im Hinblick auf § 13 Abs. 2 des Bundesministergesetzes ist künftig der Berechnung der Versorgungsbezüge der Ortszuschlag nach § 11 Abs. 1 Buchstabe b ebenfalls nur bis zur Stufe 2 zugrunde zu legen; der Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 2 und den folgenden Stufen des Ortszuschlags soll in sinnvoller Anwendung des § 156 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes voll weitergegeben werden. Das gilt jedoch nicht für den Personenkreis, der nach § 2 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Bundesministergesetzes vom 27. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1164) Versorgung nach dem bisherigen Recht erhält, das statt des Ortszuschlages noch eine Wohnungsentschädigung vorsah.

Zu § 4

Die Streichung ergibt sich aus dem Wegfall des Kinderzuschlages.

Zu § 5

Die Änderung entspricht der Änderung des § 180 Abs. 2 BBG.

Zu §§ 6 und 7

Die Streichungen folgen dem Wegfall des Kinderzuschlages.

Zu Artikel VIII

Im Versorgungsbereich wird der Besitzstand für den Personenkreis gewahrt, dessen Versorgungsbezüge – ohne Berücksichtigung des Kinderzuschlages – sich mit Inkrafttreten der neuen Vorschriften insbesondere wegen der veränderten Ortszuschlagsregelungen verringern würden.

Zu Artikel IX

Es handelt sich um die Berlin-Klausel.

Zu Artikel X

Es handelt sich um die Inkraftsetzungsvorschrift.

III. Kosten

1. Der Wegfall des Kinderzuschlags entlastet die Haushalte des öffentlichen Dienstes wie folgt (z. T. geschätzt):

Bund	348,4 Mio DM
Deutsche Bundesbahn	323,2 Mio DM
Deutsche Bundespost	343,1 Mio DM
Länder	684,9 Mio DM
Gemeinden (Gv.)	416,1 Mio DM
Sozialversicherungsträger	104,9 Mio DM
	<hr/>
	2 220,6 Mio DM

2. Davon sind die folgenden Kosten abzusetzen (Mio DM):

	Ausgleichsregelung im Ortszuschlag		
	Besoldung	Versorgung	nachrichtlich: Tarifbereich
Bund			
Obergruppe 42	39,9	—	33,6
Obergruppe 43	—	10,5	—
Deutsche Bundesbahn	36,3	6,2	25,8
Deutsche Bundespost	46,3	3,1	30,9
Länder	98,5	6,7	60,3
Gemeinden (Gv.)	15,7	1,8	80,8
Sozialversicherungs- träger	3,1	—	24,5
zusammen	<hr/> 239,8	<hr/> 28,3	<hr/> 255,9
		<hr/> 524,0	

Diese Kosten sind in der Konzeption der Steuerreform enthalten.

Die Kosten für die ungekürzte Weitergabe der kinderbezogenen Anteile im Ortszuschlag über die Ausgleichsregelung im Ortszuschlag hinaus sind im Entwurf des Beamtenversorgungsgesetzes (Bundestags-Drucksache 7/2505) angesetzt.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel I Nr. 5 (§ 13 BBesG)

In § 13 BBesG wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Dasselbe Kind wird nach den Absätzen 3 und 4 nur einmal berücksichtigt. Haben mehrere Personen für dasselbe Kind Anspruch auf die höhere Stufe des Ortszuschlags, wird das Kind bei dem Beamten berücksichtigt, dem das Kindergeld gewährt wird oder, falls keinem von ihnen Kindergeld gewährt wird, bei dem Beamten berücksichtigt, dem Kindergeld ohne Berücksichtigung der §§ 3, 6 oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig gewährt werden könnte. Steht das Kindergeld gemäß § 45 Abs. 6 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes zur Hälfte zu, wird der kinderbezogene Teil des Ortszuschlags jedem Berechtigten zur Hälfte gewährt.“

Begründung

Der Vorschlag bringt Ausgabenminderungen, die dazu dienen sollen, die unzureichenden Leistungen im Ortszuschlag der Stufe 3 (1 Kind) und Stufe 4 (2 Kinder) zu verbessern (siehe Ziffer 5). Durch die Änderung wird erreicht, daß der kinderbezogene Teil des Ortszuschlags (Ortszuschlagserhöhungsbetrag) nur einmal gewährt wird. Bei der Höhe der Ortszuschlagserhöhungsbeträge ist es nicht mehr vertretbar, diesen Erhöhungsbetrag nur deshalb an zwei oder gar drei Personen zu zahlen, weil diese ebenfalls (nachrangig) kindergeldberechtigt sind. Es entspricht den Grundsätzen des Familienlastenausgleichs, daß — wie das Kindergeld — auch der Ortszuschlagserhöhungsbetrag nur einmal gezahlt wird.

Die Studienkommission für die Reform des öffentlichen Dienstrechts hat gefordert, daß die im Ortszuschlag enthaltene Familienzulage (Ortszuschlagserhöhungsbetrag für Verheiratete und der kinderbezogene Teil des Ortszuschlags) nur einmal gewährt wird (Randnummer 712 des Berichts der Studienkommission). Im Rahmen des Kinderlastenausgleichs kann man diese Zielvorstellung gegenwärtig nur für den kinderbezogenen Teil des Ortszuschlags durchführen.

Die volle Verwirklichung des Zieles, familienbezogene Bestandteile nur einmal zu leisten, wird erst bei einer weiteren Besoldungsreform möglich sein.

2. Zu Artikel II Nr. 7 (§ 156 BBG)

§ 156 Abs. 1 Satz 5 BBG erhält folgende Fassung:

„§ 13 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.“

Begründung

Folgerungen aus den Änderungen nach Ziffer 1.

3. Zu Artikel V Nr. 10 (§ 47 SVG)

§ 47 Abs. 1 Satz 5 SVG erhält folgende Fassung:

„§ 13 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.“

Begründung

Folgerungen aus den Änderungen nach Ziffer 1.

4. Zu Artikel VII § 1 Nr. 2

In dem neugefaßten § 8 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Sonderbetrag wird nur einmal gewährt; § 13 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.“

Begründung

Folgerungen aus den Änderungen nach Ziffer 1.

5. Zur Anlage

In der Anlage werden die Sätze des Ortszuschlags in den Stufen 3 und 4 wie folgt erhöht:

Tarif- klasse	Stufe 3		Stufe 4	
	von	auf	von	auf
	DM	DM	DM	DM
I a	706,57	714,87	776,50	788,92
I b	622,21	630,51	692,14	704,56
I c	558,39	566,69	628,32	640,74
II	532,86	541,16	602,79	615,21

Begründung

Hiernach beträgt die Erhöhung des Ortszuschlags der Stufe 3 30 DM (anstatt 21,70 DM) und der Stufe 4 43 DM (anstatt 30,58 DM).

Der vorliegende Gesetzentwurf läßt bei den Beamten, Richtern und Soldaten mit bisher kinderzuschlagberechtigten Kindern den Kinderzuschlag entfallen. Diese Regelung beruht auf der Steuer-

reformgesetzgebung. Bei der Behandlung des Einkommensteuerreformgesetzes war jedoch allgemeine Auffassung, daß die Nettoeinbuße, die die Angehörigen des öffentlichen Dienstes durch den Verlust von Kinderzuschlag und Steuerfreibetrag erfahren und die durch die neugewährten Kindergeldleistungen nicht ausreichend kompensiert wird, bei der Neuregelung des Ortszuschlags ausgeglichen werden soll. Hierfür war ein Volumen von 510 Millionen DM bei Bund, Ländern und Gemeinden vorgesehen. Der Gesetzentwurf verläßt die gemeinsame Basis im Steuerkompromiß.

Hinzu kommt, daß auch Leistungen, die der Steuerkompromiß ermöglicht hätte, nicht ausreichen, um der Stellungnahme des Bundesrates anläßlich der Beratung des Entwurfs eines Dritten Besoldungserhöhungsgesetzes am 5. April 1974 Rechnung zu tragen, wonach bei nächster Gelegenheit der Nachholbedarf abgedeckt werden soll, der dadurch entstanden ist, daß in den letzten Jahren die Bezüge der Beamten mit Kindern verhältnismäßig geringer angehoben wurden als die Bezüge der Beamten ohne Kinder. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zu der

Stellungnahme des Bundesrates angekündigt, daß der Ausgleich der auch von ihr nicht bestrittenen Benachteiligung in dem jetzt vorgelegten Gesetz erfolgen soll (BT-Drucksache 7/2003, Anlage 2 und Anlage 3).

Der vorliegende Gesetzentwurf deckt den anerkannten Nachholbedarf bei Beamten mit 1 und 2 Kindern selbst in Besoldungsgruppe A 1 durchaus nicht. Der Änderungsvorschlag zielt darauf ab, den Nachholbedarf von 17 DM je Kind wenigstens bis zu einem Monatseinkommen von ca. 1 600 DM (entspricht Endstufe A 3) abzudecken. Die Leistungen würden in etwa den Leistungen entsprechen, die der Steuerkompromiß zugelassen hätte. Durch den vorgenannten Einsparungsvorschlag kann aber das Ausgabenvolumen auf der Basis der Vorlage der Bundesregierung gehalten werden.

Die Mehrkosten gegenüber dem Gesetzentwurf betragen bei dem obigen Vorschlag für den Freistaat Bayern jährlich ca. 13,2 Millionen DM, die Einsparungen bei dem Vorschlag unter Ziffer 1 dagegen ca. 14,3 Millionen DM. Die Vorschläge werden daher insgesamt zu einer geringeren Belastung des Staatshaushalts führen.